

Verein für Hörgeschädigtenhilfe Paderborn e.V.

- Satzung -

(überarbeitete Fassung 2009 – beschlossen am 27.10.2009
Eintragung am 12.02.2010 beim Amtsgericht Paderborn im Vereinsregister 1162)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein hat den Namen „**Verein für Hörgeschädigtenhilfe Paderborn e.V.**“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Paderborn. Der Verein ist nicht parteipolitisch oder konfessionell gebunden.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband NRW e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist, hörgeschädigte (gehörlose, schwerhörige und ertaubte) Menschen in geeigneter Weise durch fachliche Hilfe bei der Überwindung und Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen.
- (3) Darüber hinaus trägt der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsschriften und geeignete Veranstaltungen dazu bei, auf die Situation hörgeschädigter Menschen aufmerksam zu machen und ihre Integration zu verbessern.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Führung einer Beratungsstelle für Hörgeschädigte,
 - Bereitstellung eines Kommunikations- und Bildungszentrums,
 - Bereitstellung von familienbegleitenden Betreuungsmaßnahmen (Gehörlosenfamilienhilfe, Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH),
 - begleitende und stützende Maßnahmen zur Lebensbewältigung Hörgeschädigter (Begleitendes Wohnen),
 - Aufbau ergänzender Einrichtungen für Freizeitgestaltung und Weiterbildung im Alltag und im Berufsleben,
 - Offene Bildungs- und Sozialarbeit für jugendliche Hörgeschädigte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der in § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bezeichneten Ehrenamts-pauschale. Die Auszahlung der vorgenannten Zuwendung setzt einen Vorstandsbeschluss und das Vorhandensein entsprechender Mittel voraus.
- (2) Die Mitglieder bekommen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch eine verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen bereit ist. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich gestellt werden muss, entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss bei natürlichen Personen bzw. Auflösung oder Aufhebung bei juristischen Personen. Austrittserklärungen können nur schriftlich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Wenn ein Mitglied grob schuldhaft gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt und/oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 3 Monate nach Zahlungsaufforderung im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Einleitung des Ausschlussverfahrens rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Arbeit des Vereins durch finanzielle Zuwendungen zu fördern, können auf Antrag förderndes Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder durch den Tod bzw. mit seiner Auflösung oder Aufhebung als juristische Person. Austrittserklärungen können schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- (3) Die Höhe des Förderbeitrages bestimmt jedes Fördermitglied nach eigenem Wunsch. Der Beitrag soll jedoch den jeweiligen Mindestbeiträgen gemäß § 6 Absatz 2 entsprechen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die dem Verein zufließenden Mittel sowie die ihm zur Verfügung gestellten bzw. erworbenen Vermögenswerte werden nach den Grundsätzen der Sorgsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwaltet.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen.
Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Mitglieder, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis für den Verein tätig sind, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) den schriftlichen Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) die Jahresrechnung abzunehmen und zu beraten,
- c) den Vorstand zu entlasten
- d) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
- e) die Kriterien für die Zusammensetzung des Beirats festzulegen,
- f) die Beiratsmitglieder zu wählen,
- g) über die Satzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- h) zwei Kassenprüfer zu wählen und deren Bericht für den vergangenen Zeitraum entgegenzunehmen,
Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand oder Beirat angehören, noch Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Die Kasse muss mindestens einmal jährlich geprüft werden.
- i) die Arbeitsplanung des Vorstandes zu beraten,
- j) die Beiträge festzusetzen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht gemäß § 26 BGB aus dem/der Ersten Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein. Die Aufgabenverteilung nehmen die Vorstandsmitglieder unter sich vor. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein neues Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode berufen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand seine Amtsgeschäfte aufnehmen kann.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Abwicklung aller laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins:
 - a) Verantwortliche Leitung der Vereinsarbeit und schriftliche Vorlage des Jahresberichtes,
 - b) Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB nach außen (Verhandlungen mit Kostenträgern und Behörden etc.),
 - c) Geschäftsführung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen. Zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Vorstand besoldete Mitarbeiter einstellen, deren Kompetenz durch Arbeitsverträge und Dienstanweisungen zu regeln ist,
 - d) ordnungsgemäße Kassenführung und Anfertigung des jährlichen Rechnungsberichtes,
 - e) Aufstellung von Finanzierungsplänen und Anträgen an die Kostenträger für die Beratungsstelle und andere Projekte des Vereins
 - f) Öffentlichkeitsarbeit .
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes finden statt, so oft dies die Geschäfte erfordern; sie werden vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Einladungsfrist von 5 Tagen berufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einladung auch fernmündlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder erreichbar sind und ihr Einverständnis gegeben haben.
- (4) Der Vorstand beschließt mit den Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, wenn er ordnungsgemäß eingeladen hat. Er soll seine Beschlüsse möglichst einmütig fassen.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2, Seite 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (6) Dem Vorstand kann ein Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich, im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb erfolgt und die Vergütung nicht unangemessen hoch ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins - insbesondere in fachlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen - zu beraten.
- (2) Der Vorstand sammelt Vorschläge für die Zusammensetzung des Beirates und legt sie der Mitgliederversammlung vor. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Hörgeschädigten-Interessengruppen repräsentativ im Beirat vertreten sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.
- (5) Der Beirat nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt einen Sprecher sowie einen Stellvertreter. Die Sitzungen des Beirates werden vom Sprecher bzw. Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Sitzungen des Beirates werden mindesten einmal im Jahr vom Sprecher des Beirats schriftlich mit Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder dies schriftlich beantragen.
- (8) Über die Beiratssitzungen sind Protokolle abzufassen und dem Vorstand zeitnah zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Niederschriften

- (1) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschriften sind in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu genehmigen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung, zu der satzungsgemäß eingeladen worden ist, bei rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung erfolgen.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Paderborn, den 27. Oktober 2009

gez. Heinz Kevenhörster (Vorsitzender)

gez. Kerstin Weitemeier (kom. Vorsitzende)

gez. Christiane Vieth (stellv. Vorsitzende)